

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. April 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 17/98

Haustürgeschäfte, keine Nichtigkeit mehr gem. § 56 Nr.6 GewO

Bereits 1996 hat der elfte Senat des BGH die Regel, daß die Vermittlung von Kreditgeschäften an der Haustür ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung darstellt und damit aufgrund seiner Schutzwirkung gem. § 134 BGB zur Nichtigkeit der Kreditverträge führt, aufgehoben: BGH Urt. vom 16.1.1996, Az. XI ZR 116/95 (NJW 1996, 928). Einer der Leitsätze lautet:

Steht dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht nach § 1 HWiG zu, so führt der Verstoß gegen § 56 I Nr. 6 GewO a.F. nicht zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages gem. § 134 BGB.

„... In der zitierten Entscheidung [] heißt es ausdrücklich, nur solange der Gesetzgeber dem Kreditgeber bei einem Verstoß gegen § 56 GewO keine mit §1 b AbzG oder §§ 123, 142 BGB vergleichbare Rechtsstellung einräume, könne auf eine Anwendung des § 134 BGB nicht verzichtet werden. Das hat sich mit dem Inkrafttreten des HWiG geändert. Zwar wird, wenn die Neuregelung die Anwendung des § 134 BGB bei Verstößen gegen § 56 I Nr. 6 GewO ausschließt, damit der Schutz des Verbrauchers nicht in jeder Hinsicht verbessert; das Widerrufsrecht bringt dem Darlehensnehmer Vor- und Nachteile:

Wenn er es versäumt, einen für ihn ungünstigen Vertrag fristgemäß zu widerrufen, ist er endgültig gebunden; die Nichtigkeit des Darlehensvertrags konnte er dagegen ohne zeitliche Beschränkung geltend machen. Andererseits

gewinnt der Darlehensnehmer erst durch die Neuregelung die Möglichkeit, an einem ihm auch nach unbeeinflusster Prüfung günstig erscheinenden Vertrag festzuhalten. Es kommt nicht darauf an, ob die Vorteile oder die Nachteile der Neuregelung überwiegen. Entscheidend ist, daß ein Widerrufsrecht des Kunden als Ausgleich dafür, daß seine Entscheidungsfreiheit bei Vertragsschluß beeinträchtigt war, angemessener ist als die unabhängig vom Willen des Darlehensnehmers eintretende Rechtsfolge der Nichtigkeit.“

Da Kreditverträge regelmäßig entgeltlich sind, und das HaustürWG keine weiteren Einschränkungen in diesem Bereich vornimmt, sind quasi keine Fälle mehr vorstellbar, in denen der Schutz des HWiG nicht greift und so der § 56 Nr.6 GewO als Schutzvorschrift im Sinne des § 134 BGB noch Anwendung finden könnte. Soweit es um Kreditverträge geht, die in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abgeschlossen wurden, findet das HWiG keine Anwendung. Hier besteht daher noch die Möglichkeit, an dem davor bestehenden Grundsatz festzuhalten, daß bei gänzlich fehlendem Schutz § 56 Nr.6 GewO in diesen Fällen weiterhin als Schutzgesetz i.S.d. § 134 BGB angesehen werden kann.

Die Ausnahme des § 6 HWiG betrifft aber nicht die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, so daß derartige Geschäfte nicht dazu gehören. Genauso werden Bürgschaften zunehmend unter das HWiG gefaßt. Daneben können andere Widerrufsmöglichkeiten, wie z.B. nach dem VerbrKrG einen „angemessenen Ausgleich“ schaffen, so daß vor einer Anwendung der § 56 Nr.6 GewO i.V.m. § 134 BGB andere Schutzmöglichkeiten zu prüfen sind, die eine Nichtigkeit ausschließen könnten.